

# Mietermitbestimmungsstatut-Entwurf

## § 21 Unterstützungspflicht der Stadt Wien – Wiener Wohnen

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen ist verpflichtet, die Tätigkeit des Mieterbeirats zu unterstützen, insbesondere Anfragen in angemessener Frist beantworten. Die benötigten Drucksorten für die Wahl des Mieterbeirats sind zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen hat Anschlagtafeln in genügender Zahl an geeigneten Stellen anzubringen sowie nach Möglichkeit einen Raum in der Wohnhausanlage für Tätigkeiten im Rahmen der Mitbestimmung zur Verfügung zu stellen.

## § 22 Streitschlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einem Mieterbeirat und der Stadt Wien – Wiener Wohnen sowie zwischen einzelnen Mietern und einem Mieterbeirat kann jede Seite die **Wohnungskommission** um Vermittlung anrufen. Auch einem gewählten Jugendvertreter, der Sitz und Stimme im Mieterbeirat hat, aber kein gewähltes Mitglied des Mieterbeirats ist, steht bei Streitigkeiten das Recht auf Anrufung der Wohnungskommission zu.

*Wohnungskommission OMBUDSMANN*

## § 23 Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Mietermitbestimmungsstatut tritt mit 1.1.2000 für alle Wohnhausanlagen der Stadt Wien – Wiener Wohnen in Kraft.
- (2) Dieses Statut gilt auf unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende widerrufen werden.
- (3) Mit Inkrafttreten des neuen Statuts tritt das bisherige "Statut für die Mietermitbestimmung in Wohnhausanlagen der Stadt Wien", beschlossen mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.1988, Pr.Z. 3065, außer Kraft.
- (4) Mieterbeiräte, die bei Inkrafttreten dieses Statuts gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

**Gelb** unklar

**Rot** neu

Unterstrichen bzw. durchgestrichen kommt weg